

# RS Vwgh 1993/5/25 91/07/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1993

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §11;

WRG 1959 §138 Abs1 lita;

WRG 1959 §32;

## Rechtssatz

Der Umstand allein, daß im Abwasser enthaltene Stoffe wassergefährdend sind, sagt über die Konsenswidrigkeit ihrer Ableitung noch nichts aus; die Behörde hätte daher Feststellungen darüber treffen müssen, ob die festgestellten Substanzen durch Qualität und Quantität den im Bewilligungsbescheid (hier: durch Betriebstypizität sowie durch Summenparameter) determinierten Konsens überschreiten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991070058.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)